

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 142779	0351 81920	24.06.2021

Tagesbrief 159/21 vom 24.06.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bekanntgemacht**
- **Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verabschiedet**
- **Neue Muster-Allgemeinverfügung Absonderung**

1. Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bekanntgemacht

Die vom ~~14. Juni bis 30. Juni 2021~~ **1. Juli bis zum 28. Juli 2021 (redaktionelle Korrektur)** geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung wurde heute auf der [zentralen Informationsseite der Staatsregierung](#) bekanntgemacht und ist mit dem amtlichen Begründungsteil als **Anlage 1** beigefügt.

Die wesentlichen Inhalte hatten wir bereits im gestrigen [Tagesbrief 158/21](#) dargestellt.

Ergänzend dazu möchten wir aufgrund zahlreicher Anfragen darauf verweisen, dass **Großveranstaltungen** mit gleichzeitig über 1.000 Besucherinnen und Besuchern unter dem Sieben-Tages-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Inzidenzwert von 50 grundsätzlich unter den Vorgaben des § 7 SächsCoronaSchVO möglich sind. Voraussetzung für die Durchführung sind ein genehmigtes Hygienekonzept, Terminbuchung, Kontakterfassung sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests. Geimpfte oder genesene Personen werden in diesem Kontext mitgezählt. Die Nichtberücksichtigung dieses immunisierten Personenkreises beschränkt sich auf private Kontakte bzw. ähnliche soziale Zusammenkünfte (§ 8 SchAusnahmV).

Die ab 1. Juli 2021 geltende Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung war bis zum Redaktionsschluss noch nicht auf der [zentralen Informationsseite der Staatsregierung](#) veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verabschiedet

In unserem Tagesbrief Nr. 136/2021 vom 14. April 2021 haben wir zuletzt zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung berichtet, die bis zum 30. Juni 2021 gilt.

Ab 1. Juli 2021 wird eine neue Fassung der Arbeitsschutzverordnung in Kraft treten, die das Bundeskabinett gestern verabschiedet hat. Diese wird in Kürze auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht werden:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

Bislang ist nur der Referentenentwurf veröffentlicht (**Anlage 2**). Die Arbeitsschutzverordnung tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 10. September 2021 außer Kraft.

Mit den Neuregelungen der Verordnung sollen die Vorgaben zum betrieblichen Infektionsschutz der positiven Entwicklung eines bundesweit rückläufigen Infektionsgeschehens angepasst werden.

§ 1: Ziel und Anwendungsbereich

Mit der Verordnung soll den tätigkeitsbedingten Infektionsgefahren weiterhin wirksam begegnet werden. Daher sollen nur noch grundlegende Vorgaben wie die Kontaktreduzierung, die Testangebotspflicht sowie die Verpflichtung zur Erstellung und Aktualisierung betrieblicher Hygienekonzepte in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verbleiben.

Der Verweis auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 7. Mai 2021 – GMBI. 2021, Seiten 622-628 [Nummer 27/2021 vom 07.05.2021] und die Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger sollen beibehalten werden. Abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, sowie weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben unberührt.

Insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält detaillierte Vorgaben und Informationen zur Gefährdungsbeurteilung und zu den jeweiligen Schutzmaßnahmen in Bezug auf Arbeitsplatzgestaltung, besondere Betriebsräume, Maßnahmen zur Lüftung, Homeoffice, Sicherstellung von ausreichenden Schutzabständen, Gestaltung von Pausen- und Arbeitszeit, Berücksichtigung psychischer Belastungen, Atemschutzmasken und Mund-Nase-Schutz, arbeitsmedizinische Prävention einschließlich Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten, Schutzmaßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze sowie die besonderen betrieblichen Einrichtungen wie Baustellen, Unterkünfte, Land- und Forstwirtschaft sowie schließlich Außen- und Lieferdienste und den Öffentlichen Personennahverkehr.

Damit steht ein umfangreiches Maßnahmenportfolio zur Verfügung, das die erforderliche flexible Anpassung der betrieblichen Hygienekonzepte an das jeweilige regionale oder branchenspezifische Infektionsgeschehen sowie auch den Impfstatus der Belegschaft ermöglicht und zugleich einen wirkungsvollen Vollzug sicherstellt.

§ 2: Gefährdungsbeurteilung und betriebliche Hygienekonzepte

a. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren.

b. Hygienekonzept

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ergibt sich gemäß Ziff. 4.1 der Arbeitsschutzregel auch für Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes aus den Grundsätzen des § 4 ArbSchG. Demnach haben – dem TOP-Prinzip folgend – technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen. Die verschiedenen Maßnahmen sind sachgerecht miteinander zu verknüpfen (§ 4 Absatz 4 ArbSchG). Welche dieser Maßnahmen in der konkreten betrieblichen

Situation sinnvoll und angezeigt sind, ist abhängig von der Beurteilung der vor Ort bestehenden Gefährdungen.

Geeignete Maßnahmen hierfür sind beispielsweise die Einhaltung der Abstandsregel, Reduzierung der Raumbelastung, Arbeiten in festen Teams, die Trennung der Atembereiche durch technische Maßnahmen, die Nutzung von Fernkontakten, die verstärkte Lüftung, die Isolierung Erkrankter, eine intensivierete Oberflächenreinigung und zusätzliche Handhygiene.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist, müssen die Beschäftigten einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zum gegenseitigen Schutz tragen. Ergibt die Beurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch MNS nicht ausreichend ist, haben Beschäftigte eine in der Arbeitsschutzregel vorgeschriebene Maske zu tragen. Müssen MNS oder Atemschutzmasken getragen werden, sind diese vom Arbeitgeber in ausreichender Menge bereitzustellen.

§ 3: Regelungen zur Kontaktreduktion

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Kann dies nicht oder nur zum Teil umgesetzt werden, sind nach der Begründung des Entwurfs weitere Schutzmaßnahmen erforderlich. Insbesondere durch intensives und fachgerechtes Lüften kann demnach eine Verringerung der Konzentration unterschiedlicher Viren bewirkt und damit das Infektionsrisiko in Räumen gesenkt werden.

Der Entwurf enthält keinen Anspruch, von zu Hause aus zu arbeiten. Mit dem Außerkrafttreten von § 28b Abs. 7 IfSG zum 30. Juni 2021 erlischt sowohl die arbeitgeberseitige gesetzliche Angebotspflicht zur mobilen Arbeit als auch die arbeitnehmerseitige Verpflichtung, dieses Angebot anzunehmen.

§ 4: Vorgaben zu Testangeboten

Es bleibt grundsätzlich dabei, dass der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten hat.

Ein Testangebot ist aber nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden

gleichwertigen Schutz nachweisen kann. Die Testangebotspflicht kann der Verordnungsbegründung nach aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung beispielsweise entfallen bei Beschäftigten, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt. Mit der Verordnung wird nach der expliziten Ausführung in der Begründung des Entwurfs kein gesondertes arbeitsschutzrechtliches Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten geschaffen. Vielmehr sind die bestehenden arbeits-, datenschutz- und infektionsschutzrechtlichen Vorgaben maßgeblich.

Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten, hat der Arbeitgeber bis zum 10. September 2021 aufzubewahren.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

3. Neue Muster-Allgemeinverfügung Absonderung

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern eine neue Muster-Allgemeinverfügung Absonderung, die als **Anlage 3** beigefügt ist, erstellt. Diese ist durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bis spätestens zum 28. Juni 2021 in Kraft zu setzen.

Die neue Musterallgemeinverfügung enthält im Vergleich zur aktuellen Version lediglich eine Änderung:

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Zur Begründung dafür führt das SMS aus:

„Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und im Übrigen das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. In der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet sich eine entsprechende Stelle, wonach Veranstalter und Betreiber vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen sollen (§ 6a Sächsische Coronaschutz-Verordnung). Im Hinblick auf die neue Delta-Variante ist in Abstimmung mit der LUA derzeit keine Änderung in der AV vorgesehen.“

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen